OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701626/2/VG

Datum:
Linz, 10. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des C S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4. Jänner 2022, GZ: BHRI/921120017273/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Jänner 2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 Epidemiegesetz (EpiG) iVm § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 598/2020 idF BGBl. II Nr. 2/2021 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) verhängt. Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 11.01.2021, 19:50 Uhr

Ort: G, x, Versammlungsort / zurückgelegte Strecke – E G zwischen T und R-platz

Sie haben am 11.01.2021, ab 19.00 Uhr an der nicht angemeldeten Versammlung ‚Spaziergang G 11.01.2021' teilgenommen und haben trotz vorangegangener Information durch die Sicherheitsbehörde und ausgeteilter Informationsblätter der Polizei innerhalb der etwa 400-500 teilnehmenden Personen keinen geeigneten Mund- und Nasenschutz getragen, obwohl bei Versammlungen ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Teilnehmern einzuhalten, und ein Mund- und Nasenschutz zu tragen ist.

Sie haben überhaupt keinen Mund- und Nasenschutz getragen. Die Übertretung wurde im Zuge der Veranstaltungsbewegung zwischen dem Parkplatz T und dem R-platz G von Kräften der Einsatzeinheit der Polizei OÖ festgestellt und dokumentiert."

I.2. Dagegen richtet sich die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegte Beschwerde des Bf. Der Bf begründet seine Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

„1) Ich habe das unveräußerliche Recht auf körperliche Unversehrtheit - kein Mensch darf zu Handlungen gezwungen werden, die sich nachteilig auf seine Gesundheit auswirken könnten, wie das Tragen eines MNS.

2) Ich darf nicht zu einem Verhalten gezwungen werden, das meinem Recht auf Versammlungsfreiheit widerspricht. Den Zweck der Versammlung definieren die Versammlungsteilnehmer, wie hier in diesem Falle, gegen die Maskenpflicht.

   Da bei keiner Versammlung, Personen, welche an einer Versammlung teilnahmen, erkrankt sind, ist das Maskentragen zwecklos und reine Schikane bzw. verletzt Art. 11 EMRK und Art. 12 StGB.

3) Das Bedecken des Gesichtes ist bei derartigen Veranstaltungen lt. Versammlungsgesetz: StF: BGBl Nr. 98/1953 (WV) § 9 gesetzlich untersagt."

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Bf ist am 11. Jänner 2021 um 19:50 Uhr in G auf der E G zwischen T Parkplatz und R-platz spazieren gegangen, ohne dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Zu dieser Zeit fand dort der „Spaziergang G 11.01.2021“ statt, an dem ca. 400 bis 500 Personen teilnahmen.

Der Bf hat zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Angaben gemacht, weshalb die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen ist.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Im Tatzeitpunkt ist das EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, maßgeblich.

Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Die 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. II Nr. 2/2021, wurde u.a. aufgrund der Bestimmung des § 15 EpiG erlassen.

Gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-NotMV ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-NotMV nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Der Bf ist am 11. Jänner 2021 um 19:50 Uhr in G auf der E G zwischen T Parkplatz und R-platz spazieren gegangen, ohne dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben. Zu dieser Zeit fand dort der „Spaziergang G 11.01.2021“ statt, an dem ca. 400 bis 500 Personen teilnahmen. Dieser Spaziergang stellt in rechtlicher Hinsicht unzweifelhaft eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz und damit eine Veranstaltung im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-NotMV dar. Der Bf hat sohin entgegen § 12 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-NotMV bei einer Veranstaltung (Versammlung nach dem Versammlungsgesetz) keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen. Der Bf hat sohin einen Veranstaltungsort gemäß § 15 EpiG entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betreten. Der objektive Tatbestand ist sohin erfüllt.

§ 40 Abs. 2 EpiG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Wenn sich der Bf damit verantwortet, dass kein Mensch zu Handlungen gezwungen werden dürfe, die sich nachteilig auf seine Gesundheit auswirken könnten, wie das Tragen eines „MNS“ (offenkundig gemeint: Mund-Nasen-Schutz), so genügt es festzuhalten, dass der Bf anlässlich der Veranstaltung und Betretung jedenfalls kein ärztliches Attest zum Nachweis dafür, dass ihm das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, vorgelegt hat. Dem Bf hätte bewusst sein müssen, dass er mit seinem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen

hätte. Der Bf hat subjektiv nichts dargetan, was zu seiner Entlastung dient. Es ist daher von zumindest fahrlässiger Tatbegehung gemäß § 5 Abs. 1 VStG auszugehen und hat der Bf somit die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten und ihn daran zu erinnern, dass gesetzliche Bestimmungen auch dann einzuhalten sind, wenn dagegen demonstriert wird. Der vom Bf ins Treffen geführte Zweck der Versammlung ändert daran nichts. Die belangte Behörde hat die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf strafmildernd berücksichtigt. Die verhängte Geldstrafe ist für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte. Vielmehr ist die Strafe auch erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung des Gebotes bei Versammlungen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng – bzw. im Fall des Bf nicht eng – anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 40 Abs. 2 EpiG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

In diesem Sinn ist dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG Oö. in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch